SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 FÜR DAS GEBIET »BARCK-ESCH«

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WERNER-VON SIEMENS-STRASSE, INDUSTRIEGLEIS, BOSCHSTRASSE UND BORSIGSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL 1 S. 1963)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.04.1989...., Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Barck-Esch" für das Gebiet "Werner-von-Siemens-Straße, Industriegleis, Boschstraße und Borsigstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. Sichtfelder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 ABS. 1 BAUNVO. unzulässig.
Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenkrone bzw. 1,50 m über Schienenoberkante nicht überschreiten.

2. Einfriedigungen gem. § 82 LBO
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkrone bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Baugrundstücke können mit Ausnahme des Sichtfeldes am Bahnübergang Einfriedigungen bis max. 2,50 m Höhe ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 67 LBO)

3. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionsschutzanpflanzungen dicht mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Strauchgruppen gärtnerisch zu gestalten.

4. Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1 Abs. 5 Bau NVO) i.Vm. § 1 (9) BauNVO

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 Bau GB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 Bau GB
GI	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 Bau NVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 Bau GB
BMZ	BAUMASSENZAHL	§ 16/2/1 Bau NVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16/2/2 Bau NVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	9/1/2 Bau GB
	BAUGRENZE	§ 23/3 Bau NVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 Bau GB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
	BAHNANLAGEN	§ 9/6 Bau GB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRÜNFLÄCHEN, KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 Bau GB
	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SICHTDREIECKE	§ 9/1/10 Bau GB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT	§ 9/1/25a Bau GB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	
23/10	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE GEBÄUDE	

PLANVERFASSER:

MASUCH + OLBRISCH · BERATENDE INGENIEURE GmbH
GEWERBERING 2
2000 OSTSTEINBEK b. HAMBURG · ☎ 040 - 712 10 15

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.02.1988.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Abdruck in Segeberger Zeitung + Heimat Spiegel am 02.12.87 + 06.01.88.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 12.05.1988 durchgeführt worden.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

3. Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 25.10.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.1988 bis zum 09.12.88 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden am 21.10.1988 in Segeberger Zeitung und Heimatspiegel.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.04.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.04.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 13.04.1989 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 7. Juni 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 27.6.89
Leiter des Katasteramtes

9. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 12.01.1990 bestätigt, daß
- ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,~~ der geltend gemachte Rechtsverstoß ~~mit~~ des Verfahren
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~ keine Verletzung hat.

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ~~zuletzt~~ am 12.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung 18.3.91 × ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.05.1990 × 19.3.91 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister

geändert s. Verfahrensakte

3. Ausfertigung